

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)

LANDESVERBAND Sachsen - Anhalt e.V.

SATZUNG

Ernst - Kamieth - Str. 2b 06112 Halle (Saale) Telefon 0345 / 202 16 72 Telefax 0345 / 202 16 74 info@sah.physio-deutschland.de www.sah.physio-deutschland.de

Inhalt - Stand: 17. September 2016

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband hat das Ziel, die Belange und berufsständischen Interessen der Physiotherapeuten als ordentliche und gleichzeitig auch die Belange der Masseure/medizinische Bademeister als außerordentliche Mitglieder zu vertreten. Er fördert und vertritt die verbandsmäßigen Aufgaben und berufsständischen Interessen der im Verband Sachsen-Anhalt organisierten Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören auf Landesebene:
 - Sicherung des Berufsstandes und des Berufsbildes des Physiotherapeuten sowie deren rechtliche Sicherstellung,
 - Förderung, Mitspracherecht und Kontrolle bei der Aus- Fort- und Weiterbildung,
 - Mitsprache- und Entscheidungsrecht bei der Gestaltung der Verordnung über die Niederlassung von Physiotherapeuten, Masseuren/medizinischen Bademeistern,
 - Vertretung bei der Überarbeitung der Gebührenverordnung mit den Versicherungsvertretern,
 - Vertreten tariflicher Forderungen der Berufsgruppen gegenüber Tarifpartnern,
 - Zusammenarbeit mit den fachbezogenen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften,
 - Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen und Verbänden im In- und Ausland,
 - Die Ausarbeitung und Vervollkommnung einer gültigen Berufsordnung für Physiotherapeuten.
 - Bildung einer Heilberufekammer
- (3) Die Vertretung berechtigter Interessen einzelner Mitglieder.
- (4) Der Verband ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 - Mitglieder

- (1) Der Verband Sachsen-Anhalt hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Physiotherapeut werden, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Physiotherapeut" zu tragen.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jeder Masseur/medizinischer Bademeister und jeder Schüler beider Berufsgruppen werden, der in medizinischen Einrichtungen therapeutisch tätig ist.
- (4) Jeder Schüler, der eine Ausbildung als Physiotherapeut oder Masseur/med. Bademeister aufnimmt, kann außerordentliches Mitglied im Landesverband werden.

Schüler werden nach Abschluss der Ausbildung automatisch ordentliches Mitglied.

Schüler/Studenten wählen aus ihren Reihen einen Landes-Schüler/Studentenrat für die Landesjunioren Organisation.

Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Sprecher/Stellvertreter berät den Vorstand in Ausbildungsfragen und vertritt die Interessen der Schüler /Studenten in Sa/Anhalt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Beitrittsgesuch. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Beitrittswilligen.

- (5) Eine Institution (Krankenhaus, Praxis GmbH) kann außerordentliches Mitglied werden. Die Vergünstigungen für Verbandsmitglieder bei Weiterbildungsveranstaltungen bleiben davon unberührt.
- (6) Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beim Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn durch sie die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes Sachsen-Anhalt beeinträchtigt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod.
- durch Austritt aus dem Verband. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des LV Sachsen-Anhalt zu erfolgen unter Wahrung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Jahres
- durch Ausschließung, die erfolgen kann
 - a) bei einem Beitrittsrückstand von mindestens sechs Monaten,
 - b) wenn in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Verbandes verstoßen wird.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag der Ausschließung zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben. Sodann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder
 - Jedes ordentliche Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht.
 - Jedes Mitglied hat ein Recht auf Information über die Aktivitäten des Verbandes.
 - Jedes Mitglied hat Anspruch auf rechtliche Beratung in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit.
 - Alle Mitlieder haben das Recht, Vorschläge zur Änderung der Satzung einzubringen.
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Verbandsarbeit.
 - Sie haben die Pflicht, die Satzung des Verbandes zu vertreten.
 - Die Mitglieder zahlen regelmäßig ihren Beitrag.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist im Voraus fällig. Die Höhe und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe muss den Verwaltungskosten angepasst und die Zahlungsweise rationalisiert werden.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 3) Hinsichtlich der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sollen die Empfehlungen der Mitgliederversammlung des Deutschen Verbandes für Physiotherapie- Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten e. V. befolgt werden.
- § 8 Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Revisionskommission
- § 9 Mitgliederversammlung
- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Sachsen-Anhalt. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören:
 - die Wahl des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Entscheidung über Grundsatzfragen des Verbandes.
 - Festlegung der Aufnahme und der Mitgliedsbeiträge.
 - Entscheidung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Absendedatum.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Nur zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
 - einem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter mit Funktion Angestellte,
 - einem Stellvertreter mit Funktion Freiberufler,
 - einem Vertreter für Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (2) Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten einzuhalten. Ihm obliegen die Führung der Geschäfte des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sowie die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten. Der/Die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 - Geschäftsführer

- (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Aufgaben:
 - die Arbeit der Geschäftsstelle zu leiten und zu überwachen,
 - die Bücher des Vereins zu führen.
 - die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.
- (3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.
- (4) Der Geschäftsführer kann an Sitzungen und Versammlungen der Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt beratend teilnehmen.

§ 12 - Vergütung und Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen.
- (3) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt erfolgt auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens. Es fällt einem gemeinnützigen Verein zu. Sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 14 - Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ihren Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 15 - Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. September 2016 in Wernigerode beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 10. November 2012.